

## Parlamentarischer Vorstoss

2021/56

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Quellensteuer 2021</b>
Urheber/in:	Stefan Degen
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	28. Januar 2021
Dringlichkeit:	—

---

Am 16. Dezember 2016 wurde das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens verabschiedet, welches nun seit 01.01.2021 in Kraft ist. In der Vergangenheit hatte das Bundesgericht mehrfach festgestellt, dass das schweizerische Quellensteuerrecht in gewissen Fällen gegen das mit der Europäischen Union abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen verstösst.

Die Reform bezweckte spezifisch den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Daher wurde das System der nachträglich ordentlichen Besteuerung (NOV) geöffnet, so dass neu auch ansässige, quellenbesteuerte Personen unterhalb des Schwellenwertes (CHF 120'000.-) nachträglich ordentlich besteuert werden können. Weiter wurde eine «Quasi-Ansässigkeit» implementiert, und diese Personen ohne Schweizer Wohnsitz ebenfalls auf die NOV zurückgreifen können. Für die Arbeitgebenden bedeutete dies umfangreiche Umsetzungsarbeiten. Insbesondere für die KMU wurde ein Mehraufwand befürchtet. Nun liegen erste Erfahrungsberichte vor.

Erste Erkenntnisse zeigen folgende Probleme auf:

- Problematisch gestalten sich die korrekten Angaben zu den Nebenbeschäftigungen der Mitarbeitenden. Die Aktualität der Angaben muss nun jährlich kontrolliert und abgefragt werden. Dies bedeutet einen Mehraufwand für die Firmen.
  - Auslandtage (z.B. bei Kongressen oder Weiterbildung) müssen nun separiert erfasst werden, diese werden aber nicht immer im Zeiterfassungssystem speziell ausgewiesen. Dies bedeutet einen Mehraufwand für die Firmen.
  - Offene Fragen bezüglich aperiodisch/periodisch erfassten Lohnarten. Doppelte Erfassung bedeutet einen Mehraufwand für die Firmen.
  - Fehlender Tarifcode für Entsandte, für im Ausland tätig sind. Manuelle Meldung an Steuerbehörde und separierte Abrechnung bedeutet einen Mehraufwand für die Firmen.
-

- Übergangs- und Testphase war sehr kurz; Auswertung und Festlegung Prozesse und Praxis bedeutet einen Mehraufwand für die Firmen.

Für die KMU ist der Aufwand für die Deklaration der Quellensteuer im Verhältnis grösser, sie profitieren nicht von Skaleneffekten. Dieser Mehraufwand sollte auch entsprechend honoriert werden. Denkbar wäre dies im Rahmen einer degressiven Entschädigung. Momentan ist dies nicht der Fall, im Gegenteil, bei der Gesetzesrevision wurde die Provision sogar von zwei auf ein Prozent gekürzt.

Daher wird die Regierung gebeten zu berichten:

- Wie viele Anfragen die Steuerverwaltung zur neuen Abrechnungspraxis Quellensteuer bereits erhalten hat.
- Welche Umsetzungsproblematiken auftreten (z.B. fehlender Tarifcode) und wie diese behoben werden.
- Wie hoch der Mehraufwand für die Firmen, insbesondere für KMU, des Kantons Basel-Landschaft tatsächlich ist (Arbeitsstunden / Wert der Arbeit).
- Welche konkreten Massnahmen zur Entlastung der Firmen führen können.
- Welche Arten von Entschädigung sich für die Firmen eignen würden.